

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbefasse der Zimmerer (Eriaklasse) Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Monatsbezugspreis 50 M (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands Hamburg 1, Befendinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen: Für die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 75 M, für Versammlungsanzeigen 50 M die Zeile.

Am Wohnungswirtschaft und Wohnungsbau.

Nur nicht müde werden! Dieser Grundsatz im Kampf um den Abbau der bestehenden Mieterschutzgesetzgebung ist Leitmotiv aller rücksichtlichen Kräfte in Deutschland. Keine Gelegenheit lassen sie vorübergehen, um in Wort und Schrift zu beweisen, daß es mit der deutschen Wirtschaft abwärts gehen müsse, wenn die Grundsätze der freien Wirtschaft nicht zur Anwendung kommen. Nieder mit der Zwangswirtschaft, und das ist die Parole, unter der sie ihren Kampf gegen die Gemeinwirtschaft führen. Die angebliche Wohnungszwangswirtschaft hat es ihnen besonders angetan. Gegenwärtig wird dieser Kampf mit besonderer Erbitterung und mit einem großen Aufwand von Kraft durch die Hausbesitzer, Bodenspekulanten und ihren Interessenvertretungen in den Parlamenten und öffentlichen Körperschaften geführt. Vor einigen Tagen fand in Görtlich die Tagung des Zentralverbandes deutscher Haus- und Grundbesitzervereine statt. Daß man sich natürlich auch mit den Fragen der Wohnungszwangswirtschaft befaßt und mit Nachdruck deren Abbau gefordert hat, braucht nicht zu verwundern. Der Zentralverband deutscher Haus- und Grundbesitzervereine, dem nahezu 800 000 Hausbesitzer angeschlossen sind, hat die Aufgabe, jeden Fortschritt auf dem Gebiete des Wohnrechts zu bekämpfen und jene Zustände herbeizuführen, die es den Hausbesitzern gestatten, ihren Besitz „rentabel“ zu gestalten. Habnebüchchen sind die Pläne, die auf der Tagung erwogen wurden. Die Belange der Allgemeinheit werden von den Hausagrarier außer acht gelassen. Rücksichtslos wird versucht, den Hausbesitz rentabel zu gestalten. Daß das gegenwärtig nicht möglich ist, hat die Hausbesitzer außerordentlich verschonpft. Ihre Tagung war ausgefüllt von programmatischen Erklärungen über den Abbau der Zwangswirtschaft, die Ablehnung aller Bestrebungen, die darauf abzielen, durch Bodenreform vernünftige Wohngelegenheit zu schaffen, sowie Senkungen der Steuerlasten, die der Hausbesitz zu tragen habe usw. Im Grunde genommen sind die Forderungen der Hausbesitzer immer dieselben. In allen möglichen Variationen und bei jeder Gelegenheit hat die Öffentlichkeit durch die Presse Kenntnis erhalten von den Wünschen der Hausbesitzer. Auf der Tagung des Zentralverbandes deutscher Haus- und Grundbesitzervereine hat der Vorsitzende dieser Organisation, Stadtrat Humar, München, in einem Referat alle die Fragen behandelt, die wir oben angedeutet haben. Aufhebung aller Gesetze, mit denen die Zwangswirtschaft im Wohnungswesen verbunden ist, das war der erste Grundsatz, der seinen Ausführungen zugrunde lag. Humar bestreitet einfach die Tatsache der Wohnungsnot. Die Zwangswirtschaft, so betont er immer wieder, bringt es mit sich, daß kein gesunder Ausgleich auf dem Wohnungsmarkt geschaffen werde. Interessant sind die Rechenexperimente, mit denen nachzuweisen versucht wird, daß bei dem vorhandenen Wohnraumbestand in den deutschen Großstädten statt 16,8 Millionen 18,4 Millionen Menschen untergebracht werden können. Diese ungeunden Verhältnisse seien die Folgen der mangelnden Freizügigkeit. Um die Mieter von einem ungeheuren Druck zu befreien, verlangt Humar die sofortige Aufhebung der Wohnungszwangswirtschaft, des Mieterschutzgesetzes, des Reichsmietergesetzes und des Reichswohnungsmangelgesetzes. Nach einer kurzen Uebergangsfrist soll nach den Forderungen der Hausagrarier das freie Mietrecht nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches voll in Kraft treten. Die weitere Ungeheuerlichkeit, die auf der Tagung des Zentralverbandes deutscher Haus- und Grundbesitzervereine zutage getreten ist, findet man in der Forderung, Ablehnung des Bodenreformgesetzentwurfes

und Abstellung aller Bestrebungen, die darauf abzielen, in ähnlichem Sinne zu wirken. Der am 5. Mai 1926 im 11. Ausschuß des Deutschen Reichstages angenommene Antrag, wonach die Reichsregierung ersucht werden soll, „alsbald ein Wohnheimstättengesetz im Sinne des Entwurfes des ständigen Beirates für Heimstättenwesen beim Reichsarbeitsminister vorzulegen“, soll zurückgezogen und von der Reichsregierung abgelehnt werden. Die Hausagrarier und

Ein beachtenswerter Grundsatz!

Jeden ersten Montag im Monat

muß auf allen Arbeitsstellen eine

Kontrolle der Verbandsbücher stattfinden. Die Bau- und Platzdelegierten müssen dem Zahlstellenvorstand über das Ergebnis der Kontrolle berichten.

mit ihnen ein großer Teil der besitzenden Klasse sehen im kommenden Bodenreformgesetz eine bedeutende Gefahr, die sie schon im voraus beseitigen möchten. Es wird Zeit, so rief Herr Humar pathetisch aus, mit diesem System aufzuhören, weil die Unterhöhlung und schließlich die Vernichtung des privaten Bodeneigentums die unausbleibliche Folge sein muß. Nach Auffassung jener Kreise wäre mit dem Beginn einer vernünftigen Bodenreform dem Privateigentum die wichtigste Stütze entzogen, deren Folgen für das Wirtschaftslieben Deutschlands unübersehbar wären. Daß es nicht ganz so schlimm wird, ja im Gegenteil, daß die ungerechten Bodenbesitzverhältnisse, vor allen Dingen aber der Wucher und die Spekulation in Grund und Boden beseitigt wird durch derartige Gesetze, sehen die Unternehmer wohl ein, sie wissen aber, daß ihnen durch Gesetze dieser Art die Möglichkeit genommen wird, breite Volksschichten auszubeuten. Als nächstwichtigste Grundforderung wurde die Ablehnung von Aenderungen des bürgerlichen Gesetzbuches zur Schaffung eines sozialen Mietrechtes verlangt. Alle Bestrebungen, die darauf abzielen, daß der Mieter die Wohnung als sein Eigentum betrachten darf, müssen energisch bekämpft werden. Die Vertragsfreiheit, die auf den Grundsätzen des Privateigentums basiert, müsse umgehend wieder hergestellt werden, da die Zwangswirtschaft mit den Grundsätzen der Reichsverfassung in Widerspruch stände. Ferner haben die Hausagrarier auf ihrer Tagung die Senkung der Realsteuern verlangt. Der Stadtrat Humar machte dann eine Rechnung auf, aus der hervorging, daß der deutsche Hausbesitz an Steuern jährlich 2,5 Milliarden aufbringt, also ebensoviel, wie Deutschland nach dem Dawesplan abzuführen habe. Im Jahre 1927 seien aus dem Hausbesitz 26,6 % der Reichs-, Landes- und Gemeindesteuern „herausgepreßt“ worden. Die Ausführungen sind nicht nur falsch, sie sind auch, milde ausgedrückt, unsinnig. Der Hausbesitz hat in Deutschland, abgesehen von geringen Steuerarten, größere Lasten überhaupt nicht zu tragen. Die Summen, mit denen Humar operierte, müssen nicht vom Hausbesitz, sondern von den Mietern aufgebracht werden. Nach

den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen müssen die Mieter nicht allein die Hauszinssteuer, sondern auch die Reparaturen usw. selbst tragen.

Die Hausbesitzer machen sich die Sache außerordentlich leicht. Weil sie verpflichtet sind, diese Beiträge einzukassieren und an die Finanzämter abzuführen, sind sie der Auffassung, daß sie es sind, die diese Beträge zu zahlen haben. Wer die Tagung mit Interesse verfolgt hat, wird finden, daß es den Hausagrarier in erster Linie darauf ankommt, in aller Öffentlichkeit zu professieren gegen die nach ihrer Auffassung unhaltbaren Zustände. Die Arbeiterschaft wird sich entschieden gegen alle Bestrebungen wehren müssen, die darauf eingestellt sind, dem Mietwucher Tür und Tor zu öffnen. Eine treffende Antwort hat der Zentralverband deutscher Haus- und Grundbesitzervereine vom Reichsbund deutscher Mieter erhalten, der auf seiner Delegierten-Tagung am 11. August nach eingehenden Referaten des Bundesvorsitzenden Dzienk der Reichsregierung folgende Forderungen unterbreitete:

1. Ablehnung jeder nicht unbedingt notwendigen Mieterhöhung.
2. Volle Verwendung der Hauszinssteuer für die Zwecke des Wohnungsbaues.
3. Senkung der gesetzlichen Miete auf 100 % der Friedensmiete.
4. Senkung der Neubaumieten auf die Höhe der gesetzlichen Miete.
5. Schaffung eines sozialen Miet- und Wohnrechts.
6. Ungeschmälerter Aufrechterhaltung des Mieterschutzes bis zum Inkrafttreten des sozialen Miet- und Wohnrechts.
7. Schaffung eines zeitgemäßen Mietvertrages.
8. Aufstellung eines langfristigen Wohnungsbauprogramms.
9. Revision des Bodenrechts, der Grundstücksbesteuerung, der Besteuerung des Renten- und Wertzuwachses und des Hypothekenrechts.
10. Ausdehnung des Systems der Laienbeisitzer bis in die höchste Instanz und Bestellung von Mietervertreter für den Reichswirtschaftsrat.

Jeder Satz aus diesem Programm kann auch von den Gewerkschaften unterstrichen werden. Als Bauarbeiter müssen wir mit Nachdruck der Forderung zustimmen, deren Ziel es ist, die Hauszinssteuer für den Wohnungsneubau zu verwenden. Ebenso wichtig scheint uns die Forderung des Reichsbundes deutscher Mieter nach Aufstellung eines langfristigen Wohnungsbauprogramms. Die deutsche Bauwirtschaft leidet an Planlosigkeit. Diese Planlosigkeit zu beseitigen, bemühen sich nicht nur die Gewerkschaften, sondern auch verschiedene Architektenorganisationen. Leider bisher nicht mit dem nötigen Erfolg. Hoffen wir, daß der neue Reichstag auf diesem Gebiet einen Schritt weitergeht und unsere Forderung verwirklicht. Aber mit der Aufstellung eines Wohnungsbauprogramms und der restlosen Verwendung der Hauszinssteuer für Wohnungsbauzwecke allein ist der Bevölkerung nicht Genüge geleistet. Nach wie vor müssen wir im Interesse des Volksganzen die Durchführung eines sozialen Miet- und Wohnrechtes verlangen. Die Forderungen nach Revision des bestehenden Bodenrechtes und Einführung einer durchgreifenden Bodenreform sind nicht nur zu befürworten, sie sind auch von der Gesetzgebung im Sinne unserer Forderungen zu verabschieden und anzuwenden. Nicht die Interessen einer kleiner Bevölkerungsschicht, sondern das Wohl des Volkes soll bei all unsern Handlungen im Vordergrund stehen. Das verlangen wir von der Gesetzgebung und von den Behörden.

Klagerecht der Gewerkschaften über die Auslegung streitiger normativer Bestimmungen von Tarifverträgen.

Der Streit, ob gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes die Gewerkschaften gegen Arbeitgeberverbände Klagen über die Auslegung der normativen Bestimmungen von Tarifverträgen durchführen können, ist nunmehr durch das Reichsarbeitsgericht in bejahendem Sinne entschieden worden (siehe hierüber das Urteil vom 11. Januar 1928 — RAG 60/27 — enthalten in der „Arbeitsrechts-Praxis“, Seite 79/81). Die Gewerkschaften können daher Klagen gegen Arbeitgeberverbände beziehungsweise in den Fällen eines sogenannten Werkarbeitsvertrages gegen den betreffenden Arbeitgeber als Tarifkontrahent durchführen, wenn irgendeine normative Bestimmung des Tarifvertrages in ihrer Auslegung und Anwendung streitig ist. Solche Auslegungs- beziehungsweise Anwendungstreitigkeiten können in sehr vielen Fällen entstehen. Es sei beispielsweise nur auf die Bezahlung der Mehrarbeit verwiesen, wo Streit darüber entstehen kann, was im Sinne des Tarifvertrages Ueberstunden sind, oder was regelmäßige Arbeitszeit ist. Außerdem kann streitig sein, ob auf Grund des Tarifvertrages bei Kurzarbeit der Urlaub mit der Bezahlung des Lohnes für die regelmäßige Arbeitszeit oder etwa nur mit der Bezahlung des Lohnes für die Kurzarbeit abzugelassen ist, usw. Diese neue Rechtslage bedeutet für die Gewerkschaften einen ganz erheblichen Vorteil. Vor Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes blieb den Gewerkschaften nichts anderes übrig, als den Arbeitgeberverband aufzufordern, im Sinne der Auffassung der Gewerkschaften auf seine Mitglieder einzuwirken, wogegen regelmäßig von dem Arbeitgeberverband eingewendet wurde, daß er die Auffassung seiner Mitglieder ja teile und daher nichts unternehmen könne. Der ordentliche Rechtsweg, soweit er überhaupt möglich war, konnte damals von den Gewerkschaften nicht beschritten werden, weil das Verfahren derart langwierig gewesen ist, daß ein schließliches rechtsgültiges Urteil im Sinne der Gewerkschaften keinerlei praktische Bedeutung mehr hatte, weil längst andere Verhältnisse eingetreten beziehungsweise andere Tarifverträge mit andern Bestimmungen in Kraft getreten waren.

Ganz anders ist es nunmehr nach Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes. Einmal ist jetzt die Zulässigkeit des Rechtsweges für solche Streitigkeiten unbestritten, zum andern ist das Verfahren so beschleunigt worden, daß die ergehenden Urteile auf die noch in Kraft befindlichen Rechtsverhältnisse unmittelbar Anwendung finden können. Ist ein derartiger Auslegungstreit auf Grund einer Feststellungsklage zugunsten der Gewerkschaft entschieden worden, dann ist der Arbeitgeberverband auf Grund der Friedenspflicht und der Durchführungspflicht gehalten, nunmehr im Sinne des rechtskräftigen Urteils, dessen Inhalt Bestandteil des Tarifvertrages geworden ist, auf seine Mitglieder einzuwirken, während die Mitglieder der Gewerkschaften selbst gegenüber dem Arbeitgeber nunmehr einwandfrei die entsprechenden Forderungen erheben zu können. Im Falle der Weigerung des Arbeitgebers würde allerdings von den Mitgliedern der Gewerkschaften nochmals eine Klage gegen den Arbeitgeber einzuleiten sein, die aber infolge der in Literatur und Rechtsprechung überwiegend angenommenen erweiterten Rechtskraftwirkung schon im vorhinigen zugunsten der Arbeiter entschieden wäre, weil die Arbeitsgerichte nicht mehr sachlich die Berechtigung der Forderung zu prüfen, sondern nur festzustellen hätten, ob der gegen den Arbeitgeberverband in dem von der Gewerkschaft erstrittenen Urteil festgestellte Anspruch auf den vorliegenden Streitfall des Mitgliedes einer Gewerkschaft anzuwenden ist. (Siehe wegen dieser erweiterten Rechtskraftwirkung ebenfalls die Zeitschrift „Arbeitsrechts-Praxis“, 1928, Seite 140, linke Spalte, insbesondere die dort wiedergegebenen Ausführungen von Dr. Franz Neumann.)

Neuerdings mehren sich die Fälle, wo Gewerkschaften derartige Klagen unmittelbar gegen Mitglieder der Arbeitgeberverbände beziehungsweise gegen Außenleiter-Arbeitgeber führen, die nur durch die Allgemeinverbindlichkeitsurteil den normativen Bestimmungen eines Tarifvertrages unterstellt sind. Nach vollkommen unbestrittener herrschender Meinung besteht bei Verbandstarifen weder für die Mitglieder der Arbeitgeberverbände noch für die Mitglieder der Gewerkschaften eine Friedenspflicht oder eine Durchführungspflicht. Die beiderseitigen Organisationsmitglieder können Tarifbruch niemals begehen. Da sich aber die eingangs geschilderten Klagen auf die Friedenspflicht und auf die Durchführungspflicht gründen, können solche Klagen nicht gegen Mitglieder von Arbeitgeberverbänden geführt werden, weil ja doch für diese Mitglieder der Arbeitgeberverbände eine Friedenspflicht und eine Durchführungspflicht gar nicht besteht. Selbst wenn solche Klagen zulässig wären, hätten sie keinen Sinn, weil mit ihnen nichts anzufangen wäre und die erweiterte Rechtskraftwirkung hier zweifellos nicht angenommen werden kann. Außerdem besteht aber für solche Klagen von Gewerkschaften kein Feststellungsinteresse gemäß § 256 ZPO. (Zivilprozeßordnung), weil ja einmal die Gewerkschaft bei Weigerung eines Arbeitgebermitgliedes, irgendeine Bestimmung des Tarifvertrages ordnungsmäßig zu erfüllen, unmittelbar den Arbeitgeberverband in der eingangs geschilderten Weise verklagen kann, und weil außerdem die Gewerkschaftsmitglieder deren Arbeitgeber unmittelbar auf Leistung verklagen können.

Ähnlich liegen die Verhältnisse jedoch auch bei Außenleiter-Arbeitgebern, die nur durch die Allgemeinverbindlichkeitsurteil den normativen Bestimmungen eines Tarifvertrages unterstellt worden sind. In solchen Fällen besteht eine Friedenspflicht und Durchführungspflicht überhaupt nicht. Die Allgemeinverbindlichkeitsurteil ist eine Rechtsverordnung, die der Staat erlassen hat, um den in solchen Betrieben tätigen Arbeitern einen Rechtsanspruch auf die normativen Bestimmungen eines derartigen Tarifvertrages zu sichern. Nach herrschender Meinung gibt es hier weder eine strafrechtliche noch eine allgemeine zivilrechtliche Haftung eines derartigen Außenleiter-Arbeitgebers, sondern nur die Möglichkeit der Leistungsklage der bei diesem Außenleiter-Arbeitgeber tätigen Arbeiter gegen denselben auf Erfüllung des Arbeitsvertrages, der den Inhalt der normativen Bestimmungen des allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages angenommen hat. Die Allgemeinverbindlichkeitsurteil ist ein Notbehelf. Mit ihrer Hilfe sollen die Außenleiter-Arbeitgeber und die unorganisierten Arbeiter dem Tarifrecht unterstellt werden. Aus dieser Rechtslage ergibt sich aber, daß die Gewerkschaften (ebenso wenig natürlich auch die jeweils als Tarifkontrahent in Betracht

kommenden Arbeitgeberverbände) die starke Rechtsstellung nicht haben, die für sie als Tarifkontrahent selbst einwandfrei gegeben ist. Mangels irgendwelcher vertraglicher oder sonstiger Rechtsbeziehungen der Gewerkschaften zu derartigen Außenleiter-Arbeitgebern ist hier wiederum ein Feststellungsinteresse gemäß § 256 ZPO nicht gegeben. Wir schließen uns Rechtsanwält Dr. Ernst Fraenkel in vollem Umfange an, der in der Beilage zu Nr. 29 der „Deutschen Werkmeister-Zeitung“, „Der Arbeitsrichter“, vom 20. Juli 1928 hierzu folgende Ausführungen macht:

Parteien der Auslegungstreitigkeiten können nur die Tarifkontrahenten untereinander sein. Sofern es sich demnach um einen Haustarif handelt, kann die Gewerkschaft den Einzelarbeitgeber verklagen. Liegt jedoch ein Verbandstarif vor, so kann sich die Klage der Gewerkschaft lediglich gegen die Organisation richten, mit der sie den Tarifvertrag abgeschlossen hat. Es ist zwar auch in der Rechtsprechung die entgegengesetzte Meinung vertreten worden, doch ist der Meinung des Landesarbeitsgerichts Elberfeld, in dessen Entscheidung vom 21. Dezember 1927 der Vorzug zu geben, daß mangels Vorhandenseins eines Rechtsverhältnisses zwischen der Gewerkschaft und dem Einzelarbeitgeber auch keine Feststellungsklage über den Inhalt des Verbandstarifs von der Gewerkschaft gegen den Einzelarbeitgeber erhoben werden kann. Die entgegengesetzte Ansicht erscheint sozialpolitisch äußerst bedenklich, da sie eine Zerbröckelung des Tarifvertrages nach sich zu führen vermöchte, und die Disposition über den Tarifinhalt nicht mehr bei den Tarifkontrahenten konzentriert bliebe, vielmehr dem einzelnen Tarifbeteiligten überantwortet würde.

Inwieweit die Gewerkschaften in derartigen Streitfällen gegen Außenleiter-Arbeitgeber, die nur durch Allgemeinverbindlichkeitsurteil den normativen Bestimmungen eines Tarifvertrages unterstellt sind, Feststellungsklagen auf Grund von § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Verstoß gegen die guten Sitten) und wegen unlauteren Wettbewerbs (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 21. März 1925, Hoeniger, Arbeitsrecht, 12. Auflage, Seite 84 ff) mit Aussicht auf Erfolg führen können, soll in dieser Darstellung noch nicht erörtert werden. Gegenwärtig schwebt eine derartige Klage in der Revisionsinstanz vor dem Reichsarbeitsgericht. Nach Vorliegen dessen Urteils wird auf die Entscheidung des Reichsarbeitsgerichtes hierzu noch besonders eingegangen sein.

Die Unfallverhütung in den gewerblichen Betrieben auf der XI. Internationalen Arbeitskonferenz.

III.

Der von der Konferenz angenommene Fragebogen weicht in seinem Wortlaut wesentlich von dem Vorentwurf des Internationalen Arbeitsamtes ab. Er hat nun nachstehende Fassung:

1. Sind Sie für einen Vorschlag, der die moralische Verpflichtung nicht nur der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern auch der Regierungen und der Öffentlichkeit im allgemeinen ausdrückt, mit allen Mitteln und nach besten Kräften sich für die Verhütung der gewerblichen Unfälle einzusetzen?
2. Sind Sie der Auffassung, daß ein Vorschlag über die gewerbliche Unfallverhütung auch alle praktischen Maßnahmen empfehlen müsse, die zur Verwirklichung des gemäß Frage 1 festzulegenden Grundsatzes notwendig sind?

Glauben Sie, daß in diesem Sinne vor allem die Notwendigkeit unermüdlichster Forschungsarbeit betont werden muß, die der Ausschaltung der Unfallursachen und dem Ausfindigmachen der besten Methoden der Unfallverhütung zu dienen hat, und die unter zweckentsprechender Mitwirkung aller Beteiligten, in erster Linie durch staatliche Institute und öffentliche Einrichtungen, unter Beihilfe aller interessierten Parteien oder durch die von den verschiedenen Industriezweigen errichteten Institutionen technischer Art auszuführen, sowie bei wissenschaftlichen Untersuchungen auch die äußeren Ursachen der Unfälle zu berücksichtigen wären?

Soll der Vorschlag nach Ihrer Auffassung weiter feststellen, daß zur späteren Vorbereitung eines Uebereinkommensentwurfs die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, die gewerbliche Unfallstatistik in ihren Ländern unter funktionsreicher Führung mit dem Internationalen Arbeitsamt zu pflegen und zu entwickeln, zum Zwecke, gewisse gemeinsame Grundlagen festzuhalten, die im Bereiche des Möglichen eine vergleichende Untersuchung der verschiedenen einzelstaatlichen Statistiken erlauben würden?

Hätten Sie Vorschläge über die Art und Weise, zu diesem Ziele zu kommen, zu machen? Glauben Sie, daß die Untersuchungen sich in erster Linie auf besonders bestimmte Industriezweige erstrecken sollten, und wenn ja, auf welche?

Welche andern Gesichtspunkte wünschen Sie im Zusammenhang mit der Frage der wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiete der Unfallverhütung zur Geltung gebracht zu sehen?

Glauben Sie, daß die wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiete der Unfallverhütung nicht nur die materiellen Bedingungen der verschiedenen Unternehmungen, sondern auch den menschlichen Faktor erfassen sollen?

3. Soll der Vorschlag nach Ihrer Auffassung weiterhin die große Bedeutung der Zusammenarbeit aller Beteiligten, einverständlich der Arbeitgeber und Arbeitnehmer für die Förderung der Unfallverhütung betonen und den Mitgliedstaaten empfehlen, alles zu tun, was zur Entwicklung und Pflege dieser Zusammenarbeit geschehen kann?

4. Soll der Vorschlag aussprechen, daß die Verantwortung für das Unfallverhütungswerk, insbesondere auch für die Einrichtung und Instandhaltung der Arbeitsstätten bei den Arbeitgebern liegt?

5. Soll der Vorschlag nach Ihrer Auffassung auch die Arbeiter darauf hinweisen, daß sie durch ihr Verhalten im Betriebe viel zum Gelingen des Unfallverhütungswerkes beitragen können und müssen, sowie daß den be-

ruftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer die wichtige Aufgabe der Mitarbeit an der Erziehung ihrer Mitglieder zu unsicherem Verhalten zufällt?

6. Galt es für nützlich, daß der Vorschlag in Ergänzung der gemäß Frage 3 zu betonenden Notwendigkeit der Zusammenarbeit aller Beteiligten den Mitgliedstaaten empfiehlt, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

a) Im Sinne der Erziehung der ganzen Bevölkerung zu unsicherem Verhalten den Unterricht für die Probleme der Unfallverhütung in den Volksschulen und Fortbildungsschulen zu entwickeln und zu fördern.

b) Dafür zu sorgen, daß den Schülern der technischen Mittel- und Hochschulen entsprechende Kenntnisse über die Methoden der Unfallverhütung vermittelt werden und ihre Aufmerksamkeit auf die wirtschaftliche und sittliche Bedeutung derselben zu lenken, damit sie später bei ihrer Anstellung in der Industrie der Vermeidung solcher Unfälle besondere Aufmerksamkeit widmen.

d) Durch wissenschaftliche Untersuchungen und praktische Anwendungen auf diesem Gebiete mittels der Methoden der Berufsberatung und Berufsausbildung die Unfallverhütung zu fördern.

e) Das Interesse der Schüler für die Unfallverhütung auch nach der Schulentlassung durch Vorträge, Kino und Betriebsbesichtigungen aufrechtzuerhalten und die Entwicklung von Unfallverhütungsmuseen und der in denselben zu erteilenden praktischen Belehrungen zu fördern.

7. Sind Sie der Ansicht, daß der Vorschlag auf die große Wichtigkeit von Einrichtungen zur Leistung der ersten Hilfe und ärztlicher Behandlung in gewerblichen Betrieben und auf Arbeitsplätzen hinweisen sollte?

II.

Frage 1. Sind Sie der Ansicht, daß der Vorschlag gesetzliche Maßnahmen in bezug auf Vorschriften zur Sicherstellung eines Mindestmaßes von Sicherheit empfehlen soll?

Frage 2. Soll in diesem Sinne den Arbeitgebern gegenüber festgestellt werden:

a) die Verpflichtung, ihre Betriebe so einzurichten und zu führen, daß die Arbeiter unter Berücksichtigung der Art des Betriebes und des Standes der Technik hinreichend geschützt sind;

b) daß die Baupläne von Neu- und Umbauten gewerblicher Anlagen vor der Bauausführung durch die Arbeitsaufsicht oder eine andere zuständige Stelle auf ihre Übereinstimmung mit den Unfallverhütungsvorschriften geprüft werden müssen?

c) 1. daß die Kontrollorgane zur Durchführung der Gesetze und Verordnungen, betreffend den Schutz der Arbeiter gegen Unfälle, zuständig erklärt werden, um den Arbeitgeber in jedem Einzelfalle vorzuschreiben, was er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zu tun hat, wobei indessen das Recht der Berufung an eine zu diesem Zwecke besonders eingerichtete Behörde vorbehalten ist;

2. soll im Falle der Bejahung der vorangehenden Frage das Kontrollorgan befugt sein, beim Vorliegen dringender Gefahr, die sofortige Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu verlangen, unbeschadet des Beschwerderechts?

3. welches Verfahren befürworten Sie im Falle der Verneinung der unter 1. gestellten Frage, um die Durchführung der Gesetze und Vorschriften sicherzustellen?

d) daß in den Ländern, wo ein vom Staat verwaltetes oder geleitetes System der Arbeitsunfallversicherung besteht, die Versicherungseinrichtungen

1. berechtigt oder
2. verpflichtet sein sollen, bei der Festsetzung der Prämien den in den verschiedenen Betrieben für den Schutz der Arbeiter getroffenen Maßnahmen Rechnung zu tragen.

Welche besondere Bedeutung schreiben Sie der Unfallversicherung oder der Unfallentschädigung in bezug auf die Unfallverhütung zu und wie können nach Ihrer Auffassung die Unfallversicherungseinrichtungen oder die Unfallversicherungsgesellschaften wirksam an den gemeinsamen Bemühungen teilnehmen?

Frage 3. Sind Sie der Meinung, daß gesetzliche Vorschriften erlassen werden sollten, um die Teilnahme der Arbeiter am Werk der Unfallverhütung festzusetzen und zu regeln?

a) Welches sind im Falle der Bejahung dieser Fragen Ihrer Ansicht nach die Punkte, auf die sich diese gesetzlichen Vorschriften beziehen müßten, und welche Vorschläge hätten Sie über diese Punkte zu machen?

b) Ist Ihre Auffassung im besonderen, daß die gesetzlichen Vorschriften

1. Anordnungen enthalten müssen, die die Verpflichtung für den Arbeiter festsetzen, die Gesetze und Vorschriften bezüglich der Unfallverhütung einzuhalten?

2. die Teilnahme der Arbeiter an der Aufstellung der Vorschriften und der Kontrolle ihrer Innehaltung vorsehen müßten?

c) In welchen Formen (die gegebenenfalls je nach den besonderen Umständen in jedem Industriezweig nach der größeren oder geringeren Bedeutung der Unternehmungen usw. verschieden sein können) könnte Ihrer Ansicht nach im Falle der Bejahung der unter b) 2. gestellten Frage die Teilnahme verwirklicht werden?

III.

Frage 2 a): Sind Sie für die Annahme eines Uebereinkommensentwurfs oder eines Vorschlages, der für den Absender die Gewichtsbezeichnung auf schweren Frachtfässen, die auf Schiffen befördert werden, vorschreibt?

Frage 2 b): Welche Gewichtsgrenze sollte gegebenenfalls festgesetzt werden, nach deren Ueberschreitung das Gewicht auf den Frachtfässen anzugeben ist?

4. „Sind Sie der Meinung, daß die Konferenz einen Uebereinkommensentwurf über den Schutz gegen Unfälle annehmen soll, von denen die an Bord und zu Lande mit dem Laden und Entladen von Schiffen beschäftigten Arbeiter betroffen werden können?“

Im Falle einer bejahenden Antwort, welche Berufsgeschäften sollen in den Uebereinkommensentwurf an erster Stelle genannt werden? Sind Sie der Meinung, daß der Entwurf zum Beispiel folgende Fälle behandeln soll:

„Die Frage der Zugangswege, Beleuchtung, Arbeitsort, Ausladestelle, Zuständigkeit der mit der Führung von Ma-

schinen, Hebewerkzeugen und andern beschäftigten Personen, Sicherung gefährlicher Stellen, Aufsicht und Prüfung aller festen und nicht feststehenden Maschinen, Verbindungsmittel zwischen Erde und Schiff und zwischen Schiff und Erde, Zugang zu den Schiffsräumen und andern Arbeitsstellen, Verbindung zwischen den Schiffen, Höhe der Keeling, Transportmittel zwischen Kai und Schiff, wenn dieses nicht am Kai liegt, Schutzmaßnahmen für die Arbeiter bei der Arbeit in der Nähe von explosiver, entzündbarer, ätzender, staubender oder sonstwie gefährlicher Ladung, Arten der Entladung der unteren Schiffsräume bei Behandlung von Massengütern, wie zum Beispiel Kohle usw., und andere Fragen, die sich auf den allgemeinen Schutz gegen Unfälle, deren die Dockarbeiter ausgesetzt sind, beziehen.

Gleichartige Methoden der Aufsicht, der Verbesserung, der Registerführung usw.

Klauseln über die Verantwortlichkeit der für die Durchführung der auf Grund des Uebereinkommens angenommenen Besetze zuständigen Stellen.

Bestimmungen über die erste Hilfe und die Ambulanzen, Errichtung von Sicherheitsausschüssen, Zusammenarbeit zwischen Arbeitern, Arbeitgebern und Behörden in Fragen der Sicherheit.

5. „Sind Sie für einen Uebereinkommensentwurf oder einen Vorschlag, welcher bezweckt, daß Firmen oder Personen, welche Kraftmaschinen für den Gebrauch im Lande liefern oder solche Maschinen im Lande aufstellen, verantwortlich dafür gemacht werden, daß dieselben den landesgesetzlichen Vorschriften entsprechen?“

Im Anschluß daran nahm die Konferenz noch eine von englischen Regierungsvertretern vorgelegte Entschließung an.

Es ist zu verstehen, daß dieser abgeschlossenen Erklärung von der Unternehmergruppe besonderes Wohlwollen entgegengebracht worden ist. Sie ist bepackt mit guten Ratschlägen für die Unfallverhütung. Es fehlt ihr jedoch jegliche Grundlage, diese Vorschläge zu verwirklichen, wenn der gute Wille dazu nicht vorhanden ist. Diese Grundlage ist erst durch die Annahme des Fragebogens geschaffen worden. Die nächstjährige Konferenz wird, nachdem die Antworten der Mitgliedsstaaten vorliegen, sich mit der Materie weiter zu beschäftigen haben. Es wäre verfrüht, heute schon über das Ergebnis der nächsten Konferenz Mutmaßungen anzustellen. Die Entscheidung wird wie immer bei der Regierungsguppe liegen. An der Stellung der Unternehmer wie der Arbeiter in diesen Fragen wird sich wenig ändern.

Kommt bei der nächsten Konferenz ein internationales Abkommen über die Verhütung von Unfällen zustande, so bedeutet das für ein Land wie Deutschland, mit starkem gewerkschaftlichem Einfluß, keine besondere Veränderung der Sachlage. Was, was ein solches Uebereinkommen im allgemeinen vorzieht, ist in Deutschland durch die Anstrengungen der Gewerkschaften und der hinter ihnen stehenden politischen Parteien zum größten Teil bereits Tatkunde geworden. Ein weiterer Ausbau der Unfallverhütung ist trotzdem auch in Deutschland notwendig. Die fortgesetzte Steigerung der Unfallziffer beweist, wie viel noch zu tun übrig bleibt, um die enormen Verluste an Arbeitskraft und Gesundheit der werktätigen Bevölkerung einzuschränken. Die deutschen Gewerkschaften werden im Interesse ihrer Mitglieder sich auch weiter als Schrittmacher auf dem Gebiete der Unfallverhütung betätigen und damit dieses Problem auch international fördern helfen.

Die Gewerkschaften sind dabei auf dem richtigen Wege; das beweist ein Artikel im „Tiefbau“, dem Amtsblatt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft. Darin wird aus Anlaß der Genfer Tagung auf die Ausführungen in Nr. 21 der Gewerkschafts-Zeitung über „Unfallverhütung und sozialpolitische Selbstverwaltung“ hingewiesen und die Mitglieder der Berufsgenossenschaft mit der großen Gefahr erschreckt, die ihnen droht, wenn den Bemühungen der Gewerkschaften, einen stärkeren Einfluß auf dem Gebiete der Unfallverhütung zu gewinnen, Erfolg beschieden ist.

Verbandsnachrichten.

Berichte aus den Zahlstellen.

Essen. Am 22. Juli fand unsere zweite beschlußfassende Zahlstellenversammlung im Gewerkschaftshaus statt. Anwesend waren 40 Delegierte. Zu Punkt 1 gibt Kamerad Strammann den Geschäfts- und Kassenbericht vom 2. Quartal. Er führte aus, daß sich die Arbeitsmöglichkeit im Baugewerbe im 2. Vierteljahr sehr ungünstig, besonders für Zimmerer und Einzelhändler ausgewirkt habe. Aber nicht nur in unserm Zahlstellengebiet besteht eine flaute Arbeitsmöglichkeit, sondern nach den vorliegenden Berichten dehnt sich dieselbe über das ganze Reich aus. Verschlechtert wird unsere Lage hier im Industriegebiet noch durch das andauernde Zureisen und Durchwandern unserer Kameraden aus den andern Gebieten Deutschlands, die glauben, im Rheinland Arbeit in Hülle und Fülle zu erhalten. Es ist unverständlich, daß diese Kameraden die Erwerbslofenfürsorge an Ort und Stelle nicht in Anspruch nehmen, sondern sich mit den kärglichen Reiseunterstützungen der Zahlstellen begnügen. Um das andauernde Zureisen von Kameraden zu unterbinden, hat sich der Zahlstellenvorstand gezwungen gefühlt, vom 1. Juni an die Zahlung von Unterstützung an solche reisende Kameraden einzustellen. — Betreffs des Arbeitslofengesetzes äußerte sich der Redner dahin, daß das Gesetz unsere Erwartungen nicht ganz erfüllt habe. Es sei zu fordern, daß sich die Gewerkschaftsleitungen an die maßgebenden Stellen wenden, damit für Bauarbeiter statt 26 Wochen 39 Wochen Erwerbslofenunterstützung gezahlt werde; denn in der Arbeitslofenversicherung ist das Baugewerbe als Saisongewerbe sehr stiefmütterlich behandelt worden. In den Wintermonaten, in denen nicht regelmäßig gearbeitet wird, lehnt man die Unterstützung ab, und im Sommer überweist man die Ausgesteuerten an das Wohlfahrtsamt; denn eine Krisenunterstützung kommt für das Baugewerbe nicht in Betracht. Hier ist es notwendig, daß Remede geschaffen wird. Die getätigten Wahlen haben wohl eine Linksorientierung gezeigt, aber immer noch nicht so weit, daß eine proletarische Mehrheit zustande kommen konnte. Betreffs der Agitation für die Organisation äußert sich der Redner kurz dahin, daß es uns trotz der schlechten Konjunktur möglich gewesen ist, unsern Mitgliederbestand

zu erhöhen. Die Agitation wäre besser gewesen, wenn wir nicht so örtlich begrenzt wären. Auf Grund dessen hat die Zahlstellenleitung wieder einen Versuch unternommen, einen Zusammenschluß zwischen den Zahlstellen Gelsenkirchen, Buer und Essen herbeizuführen. Auch diese geplante und von der Zentralleitung gern gesehene Konzentrierung der Zahlstellen im Industriegebiet ist wiederum gescheitert. Trotz alledem wird die Zahlstellenleitung nichts unversucht lassen, die Zusammenlegung zustande zu bringen, zum Wohle aller in den genannten Zahlstellen beschäftigten Kameraden. In der Tarif- und Lohnpolitik herrscht, nachdem am 14. April 1928 das Haupttarifamt für das Baugewerbe die Löhne festsetzte, Ruhe. Kleinere Streitigkeiten entstanden mit der Firma Diehl wegen Arbeitszeit, Höhengeld und Werkzeuglieferung. Eine vorgenommene Arbeitseinstellung war erfolglos, weil der christliche Bauarbeiterverband Streikbrecher zur Verfügung stellte. Klagen in Lohn- und Arbeitsfreigeklagen wurden in 8 Fällen durchgeführt. Die ausgedachte Summe beträgt 619,84 M. Der Verammlungsbesuch in der Berichtszeit war schlecht. Außer den monatlichen Bezirksversammlungen fanden statt 1 Zahlstellenversammlung, 1 allgemeine Mitgliederversammlung und 3 Platz- und Baudelegiertenversammlungen. Ebenjowenig Interesse wie unsere älteren Kameraden haben unsere Jungkameraden an ihren Zusammenkünften. Zur Pflege der Kameradschaftlichkeit und Geselligkeit fand am 17. Juni ein Sommerfest, verbunden mit einem Ausflug, statt. Die Veranstaltung ist sehr zufriedenstellend verlaufen, nur finanziell ist der Zahlstellenkassierer dabei nicht auf seine Kosten gekommen. Bücherkontrollen auf den Baustellen fanden jeden Monat statt. Außerdem wurde in der Woche vom 4. bis 10. Juni eine Statistik über die Anzahl der Beschäftigten und deren Organisationszugehörigkeit aufgenommen. Von den dazu herausgegebenen Fragebogen, 110 Stück an die zuständigen Kameraden, sind nur 48 Stück dem Zahlstellenvorstand zugestellt worden. Eine neue Statistik wird vom 3. bis 9. September aufgenommen; diese soll sich über das ganze Reichsgebiet erstrecken. Anschließend gab Kamerad Strammann einen Ueberblick über den Mitgliederbestand und die Mitgliederbewegung. Der Bestand beträgt mit Lehrlingen 853 Mitglieder. Im Anschluß an den Geschäftsbericht gab Kamerad Strammann den Kassenbericht. Die Einnahmen für die Zentralkasse betragen insgesamt 9682,75 M., gegenüber dem Kassenabschluß vom 1. Vierteljahr kann man feststellen, daß die Arbeitslosigkeit sich vermehrt hat und dementsprechend sich die Einnahmen bedeutend verringert haben. Die Lokalkasse weist eine Einnahme von 8659,25 M. auf einschließlich der im 1. Vierteljahr wieder an die Zentralkasse eingelangten Betrages von 761,05 M. Die Ausgaben betragen 4472,85 M. Im Zusammenhang mit den hohen Ausgaben führte der Kassierer an, daß dieselben entstanden sind durch Neuanschaffungen für das Bureau. Betreffs der Sterbekasse betonte der Redner, daß es an der schlechten Einkassierung der Sterbekassenbeiträge liegt, wenn der Kassierer den sahrungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Er erucht deshalb die Unterkassierer um schnelleres Abrechnen der Sterbekassenbeiträge. Neueingerichtet wurde eine Jugendsparkasse. Die Jungkameraden erhalten Sparbuch und Sparmarken von der Zahlstelle geliefert. Das gesparte Geld können die Sparer jederzeit zurückbekommen. Bevor die Aussprache über den gegebenen Geschäfts- und Kassenbericht einsetzte, gab die Mandatsprüfungskommission die Anwesenheitsliste der Delegierten bekannt. In der Diskussion über den Geschäfts- und Kassenbericht wurde insbesondere die Politik der Gewerkschaften einer Kritik unterzogen. Es muß verlangt werden, daß die Tarifverträge sich dem Lebenshaltungssindex anzupassen haben. Des weiteren wird Kritik geübt an den Zahlstellen, die gegen eine Konzentrierung und Zusammenlegung der Zahlstellen im Industriegebiet opponieren. Ferner wurde gefordert, einen Antrag an die Zentralleitung einzureichen, der die Reduzierung der Unterstützungen des Verbandes verlangt, insbesondere die für Erwerbslose. Für die Erwerbslosen soll mehr durch das Reich getan werden. Für den Neubau des Gewerkschaftshauses in Essen sprechen sich sämtliche Redner aus. Dem Vorstand wurde die Vollmacht erteilt, in dieser Angelegenheit bei der demnächst stattfindenden Vorstandskonferenz, in der über die Erhebung eines Extrabeitrages eine Besprechung stattfindet, dafür seine Zustimmung zu geben. Da sich zu dem gegebenen Kassenbericht keiner der Redner äußert, wird dem Kassierer auf Antrag der Revisoren einstimmig Entlastung erteilt. Im Anschluß wurden die von den Bezirken eingereichten Anträge behandelt, aus denen sich besonders der erste Antrag des Bezirks 1 hervorhob, in dem die Delegierten unseres Verbandes auf dem 13. Gewerkschaftskongress aufgefordert werden, für eine Vereinheitlichung der Sozialversicherungen einzutreten, da durch die vielen Einzelversicherungen die Versicherten den größten Schaden tragen müssen. Des weiteren besaß sich der Antrag mit dem Berufsausbildungsgesetz, für das insbesondere Verbesserungen für unsere Jugend verlangt werden betreffs der Freizeit, Arbeitszeit usw. In einem weiteren Antrag wird verlangt, daß der Zentralvorstand dahin wirken soll, daß für das Baugewerbe die §§ 99 Abs. 2 und 101 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes in Anwendung gebracht werden. Nach Erledigung einiger lokaler Angelegenheiten wurde die Versammlung geschlossen.

Freiburg i. Br. (Nachruf.) Am 6. August ist unser alter Kamerad Johann Bohrer gestorben. In der Zimmererbewegung sowie in der Zahlstelle hat der Vorforbene von jeher eine besondere Rolle gespielt. Wo es galt, die Interessen der Kameraden zu vertreten, hat Kamerad Bohrer seinen Mann gestanden. Die Tätigkeit für die Organisation hat ihn in früheren Jahren öfter mit dem Staatsanwalt in Konflikt gebracht. Dennoch ließ sich Kamerad Bohrer nicht abschrecken, für den Verband und für die Beförderung der beruflichen wirtschaftlichen Lage der Kameraden zu wirken. In der Nachkriegszeit, als es mit der Zahlstelle abwärts ging, war es wiederum Kamerad Bohrer, der einsprang und die Zahlstelle auf die Höhe brachte. Im Jahre 1920 schied Kamerad Bohrer freiwillig aus dem Zahlstellenvorstand aus. Die Zahlstelle verliert in dem Verstorbenen einen aufrichtigen Kämpfer, der allezeit in unserm Sinne gewirkt hat. Ehre seinem Andenken!

Stuttgart. Anlässlich des Todes des Bauleiters, Kamerad Karl Schwenninger, ging von der Zahlstelle Mülhausen

im Elsaß der Schriftleitung ein Nachruf zu. Kamerad Karl Schwenninger war jahrelang Vorforbender unserer dortigen Zahlstelle. Mit den Unternehmern, so wird in dem Schreiben ausgeführt, hat Karl Schwenninger manchen Kampf ausgefochten. Mit Energie und mit Umsdauer hat er versucht, die Interessen der Kameraden wahrzunehmen. Es war nicht immer leicht, im Oberelsaß für den Verband zu wirken. Gegner waren nicht nur im Unternehmerlager, sondern auch in den Reihen der Arbeiter vorhanden. Mit viel Geschick hat Kamerad Schwenninger alle die Schwierigkeiten überwunden. Daß er sich insolge seines Vorgehens den Haß der Unternehmer zugezogen hat, ist begreiflich. Deshalb haben auch gerade jene Kreise es durchzuführen vermocht, daß Karl Schwenninger rechtzeitig aus dem Elsaß, seiner zweiten Heimat, ausgewiesen wurde. Die Nachricht von seinem Tode hat uns nicht nur außerordentlich überrascht, sondern auch tief bewegt. Die Kameraden unserer früheren Zahlstelle Mülhausen werden das Andenken ihres Mitkämpfers allezeit hoch in Ehren halten. Die Arbeit des Verstorbenen soll uns ein Vorbild sein. Er hat in Mülhausen für die Zimmererbewegung Großes geleistet. Ehre seinem Andenken!

Baugewerbliches.

Risiko der Bauarbeiter. Am Sonnabend, 11. August, ereignete sich am Warenhausneubau Lessers, Am Geeren, in Bremen, ein schwerer Unglücksfall. Der 26jährige Bauarbeiter Wilkens, der vom Fahrstuhl aus Baumaterialien zu entnehmen hatte, stürzte mit diesem aus über 15 Meter Höhe in die Tiefe. Bei dem gewaltigen Aufprall des Fahrstuhls im Keller, erlitt der Bedauernswerte starke innere Verletzungen, so daß der Tod auf der Stelle eintrat. Eine sofortige Untersuchung, wie der Arbeiter in den Fahrstuhl hineingeraten, hat nicht zur Aufklärung der Ursache des Unglücks geführt. Fast zu gleicher Zeit ereignete sich am Industriehafen, Kalineubau bei der Firma Schaffer & Co., ein weiterer Unglücksfall, bei dem vier Bauarbeiter verletzt wurden, so daß zwei davon zur Zeit die Arbeit noch nicht aufnehmen können. Die betreffenden Bauarbeiter hatten Sandtransport auszuführen, wobei sie über ein zwei Meter hohes Holzgerüst zu fahren hatten. Dieses Gerüst, das sie sich selbst gemacht hatten, brach zusammen und mit ihm stürzten die Arbeiter herunter, wobei leicht noch ein größeres Unglück hätte passieren können. Aus diesem Unfall ist die Lehre zu ziehen: Verwendet Facharbeiter zu derartigem Gerüstbau.

Ist der Wohnungsbau als produktive Anlage zu betrachten?

Nach dem Reichsarbeitsministerium soll es in Deutschland 600 000 fehlende Wohnungen geben. In Wirklichkeit kann die Wohnungsnot in Deutschland nur durch den Bau einer Million Wohnungen gehoben werden. 250 000 Wohnungen müßten jährlich gebaut werden, wenn in absehbarer Zeit die schlimmste Wohnungsnot überwunden werden soll. 250 000 Wohnungen erfordern einen Kapitaleinsatz von rund 2,5 Milliarden Mark. Daß diese gewaltige Summe nicht im Inlande aufgebracht werden kann, dürfte erklärlich sein. Ausländsgelder sollen für den Wohnungsbau im allgemeinen nicht verwendet werden. Herr Schacht, seines Zeichens Reichspräsident, wehrt sich dagegen und der Leiter der Beratungskommission, Geheimrat Norden, scheint ein solch besopfter Bürokrat zu sein, daß er seinen Einfluß darauf verwendet, ausländisches Geld für den Wohnungsbau nicht hereinkommen zu lassen. Man wendet ein, daß der Wohnungsbau keine produktive Anlage sei. Diese Ansicht wird von einsichtigen Volkswirtschaftlern glatt abgelehnt. Der Berliner Stadtbaurat, Martin Wagner, nahm im „B. L.“ zu diesem Problem Stellung und bemerkte unter anderem:

„Was hindert uns, dieses Kapital für den Wohnungsbau im Ausland aufzunehmen? Da steht zunächst die Beratungskommission mit ihrer These: Der Wohnungsbau stellt keine „produktive“ Kapitalanlage dar. Will man mit dieser These, die den Bau von Kanonen, die Produktion von Luxusgütern und die Börsenspekulation für „produktiv“ hält, nicht endlich Schluss machen und einsehen, daß die Wohnung ein lebenswichtiges Bedarfsut des Menschen, ja mehr noch, das Sanatorium ist, in dem die zum Teil in qualvoller Arbeit verbrauchten Arbeitskräfte der Großstädte täglich erneuert werden? Die höchste Quantität wie die höchste Qualität ist von einer menschenwürdigen Wohnung abhängig.“

Im „Magazin der Wirtschaft“ macht der bekannte Schriftsteller Georg Bernhard folgenden durchaus begrüßenswerten Vorschlag: „Man sollte einmal die Mitglieder der Beratungskommission zwingen, einige Monate lang in einer Fabrik zu arbeiten, und sie für diese Zeit in Arbeiterwohnungen unterbringen, die etwa eine Eisenbahnstunde vom Arbeitsort entfernt liegen. Ich habe den Eindruck, daß sie nach sechzig bis neunzigmaligem Hin- und Herfahren zu einer andern Ansicht kommen würden.“

Der niedergehenden Konjunktur könnte Einhalt geboten werden, wenn der Wohnungsbau stärker in Angriff genommen wird. Daß dies nur durch Auslandskredite möglich ist, dürfte klar sein. Haarpalereien darüber, ob der Wohnungsbau produktiv sei, soll man unproduktiven Bürokraten überlassen. Die praktische Wirtschaft muß über sie hinausgehen. Das Wohnungsproblem kann verwirklicht werden, wenn die gesetzgebenden Körperschaften dem Mahnruf folgen, der in der Nummer 14 und 15 der „Wohnungswirtschaft“, vom 1. August, an sie ergeht. Dort wird klipp und klar erklärt: „Die gemeinnützigen Organisationen des Wohnungs- und Siedlungswesens, Genossenschaften, Vereine und Wohnungsfürsorgegesellschaften sind bereit und in der Lage, viel mehr Wohnungen preiswert zu erstellen und sie zu günstigen Bedingungen zu vermieten, wenn die öffentliche Hand durch eine großzügige Wohnungspolitik die Bahn frei macht. Die Wohnungslosen warten; Mögen die neuen Regierungen und Parlamente ihre Schuldigkeit tun.“ Die Wohnungslosen warten! Hoffentlich nicht allzu lange mehr!

Genossenschaftsbewegung.

Die Wirtschaft- und Finanzkraft der „Arbeitnehmer“. Als Arbeitnehmer im weiteren Sinne des Wortes gelten hier alle Gehalts- und Lohnempfänger. Auf sie stützt sich die konjungenossenschaftliche Bewegung Deutschlands. Und von 15 bis 16 Millionen Familien in der deutschen Bevölkerung sind auch schon nahezu 4 Millionen konjungenossenschaftlich organisiert, also ein volles Viertel. Es fehlen noch 8 Millionen Arbeiterfamilien, deren Wirtschaftsinteressen von der

konjungenossenschaftlichen Organisation in der Warenverforgung gewahrt werden. Wenn sie von der Bedeutung ihrer gesammelten, organisierten Wirtschaft- und Finanzkraft erfüllt wären, so würden sie erkennen, daß sie nicht nur „Arbeitnehmer“, sondern die eigentlichen Arbeitgeber in der deutschen Volkswirtschaft wären.

Das deutsche Volk verbraucht jährlich für etwa 30 bis 32 Milliarden Mark Waren, Lebensmittel usw. Die Gehalts- und Lohnempfänger könnten durch die Konjungenossenschaften mindestens die Hälfte dieser Riesensumme „konsumieren“. Was bedeutet, daß zahllose bestehende Fabriken zu Genossenschaftsunternehmungen umgewandelt und neue errichtet werden müßten. Kapitalprofit und Kapitalrisiko verschwänden mit Kartellen, Syndikaten und Monopolpreisen. Die Ersparnis würde bei besseren Lohn- und Arbeitsbedingungen von Hunderttausenden Gehalts- und Lohnempfängern in den Genossenschaftsbetrieben bei einem Umsatzbetrag von 15 bis 16 Milliarden Mark mindestens 2 Milliarden — zweitausend Millionen Mark! betragen. Jährlich! Und es wäre unmöglich, daß Unternehmer und Handelskartelle dem Handel nicht nur die Einkaufs-, sondern auch die Verkaufspreise vorschreiben könnten, die die Verbraucher bezahlen müssen. Eine Tatsache, die heute nur möglich ist, weil der Privathandel keine Kraft und auch kein Interesse besitzt, sich gegen die Preisvorschriften der Kartelle zu wehren, weil er häufig daran noch mehr verdient, gegen die Konkurrenz geschützt ist, und vor allem weil die Monopolpreise ja doch von den Verbrauchern in Stadt und Land bezahlt werden.

Ist so die Wirtschaftskraft der Verbraucher — konjungenossenschaftlich organisiert — eine ungeheure, so daß sie ihn zum wirklichen Arbeitgeber in der Volkswirtschaft macht, so kommt man zum gleichen Ergebnis bezüglich ihrer Finanzkraft. Denn der Multiplikator wird durch die Masse gebildet. Schon bei einem Geschäftsanteil von 30 M., wie es fast allgemein für jedes Mitglied in den Konjungenossenschaften aus den Rückvergütungen vom Warenumsatz gebildet wird, also nicht vorher einzuzahlen ist, ergibt sich bei einem Stande von 12 Millionen Gehalts- und Lohnempfänger ein eigenes Betriebskapital von 360 Millionen Mark. Und mit nur 40 Millionen Mark Betriebskapital finanzieren heute schon die Konjungenossenschaften einen jährlichen Warenumsatz von 1000 bis 1200 Millionen Mark. Dabei liegen aber auch schon nahezu 300 Millionen Mark in den Sparkassen der Konjungenossenschaften. Bedenkt man nun, daß vor dem Kriege die deutschen Sparkassen in 22 Millionen Sparbüchern 19 Milliarden Mark von Lohn- und Gehaltsempfängern aufgekapselt hatten, so erkennt man auch hier die ungeheure Finanzkraft. Eine Finanzkraft, die hinreichend wäre, um jede konjungenossenschaftliche Unternehmung zu finanzieren und rationell zu gestalten. Ja, würden die 12 Millionen Familien der Gehalts- und Lohnempfänger die errechnete Ersparnis im Betrage von 3 Milliarden Mark jährlich aus ihrer Wirtschaftskraft den Konjungenossenschaften zum Umtrieb überlassen, so stünden in 10 Jahren — und was ist das für ein kleiner Zeitraum in der Volkswirtschaft — 20 Milliarden Mark zur Verfügung, ohne daß auch nur ein Pfennig von Gehalt und Lohn dazugekommen wäre!

Man sieht: Die Wirtschafts- und Finanzkraft der Gehalts- und Lohnempfänger ist unerschöpflich. Dem Privathandel unbedingt überlegen. Aber sie muß konjungenossenschaftlich organisiert sein. Organisiert sie!

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Wie soll die Einstufung der Arbeitslosen zwecks Zahlung der Arbeitslosenunterstützung erfolgen?

Auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 ist gemäß § 105 die Bemessung der Arbeitslosenunterstützung durch Schaffung von 11 Lohnklassen festgesetzt worden. Die Höhe der einzelnen Lohnklassen bewegt sich in einem wöchentlichen Arbeitsentgelt von 10 bis über 60 M. Für die Zugehörigkeit des Arbeitslosen zu der einzelnen Lohnklasse ist das Arbeitsentgelt maßgebend, das er im Durchschnitt der letzten 3 Monate seiner Arbeitertätigkeit vor der Arbeitslosmeldung bezogen hat. Soweit er in dieser Zeit infolge Arbeitsmangels die in seiner Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht hat und deswegen Lohnkürzungen unterworfen war, ist das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das er ohne Kürzung der Arbeitszeit bezogen hätte. Besteht das Arbeitsentgelt in Sachleistungen, so sind diese in Geld zu veranschlagen. Sind Sachleistungen und Bezüge vereinbart, so ist den letzteren der Wert der Sachleistungen hinzuzurechnen. Bei den Kurzarbeitern wird bei der Bemessung der Arbeitslosenunterstützung das ungekürzte Arbeitsentgelt zugrunde gelegt. Diese Berechnung begünstigt den Kurzarbeiter, da die Beiträge zur Reichsanstalt regelmäßig nur von dem gekürzten Entgelt des Kurzarbeiters entrichtet werden.

Nach den vorstehenden Darlegungen sollte die Einstufung der Arbeitslosen bei Eintritt der Erwerbslosigkeit eigentlich zwecks Zahlung der richtigen Arbeitslosenunterstützung keine Schwierigkeiten machen. Aber dennoch ist häufig das Gegenteil zu konstatieren. Besonders bereitet die Berechnung des Arbeitsentgelts bei nachträglicher Lohnherhöhung im Hinblick auf die Einstufung in die Lohnklassen gewisse Schwierigkeiten. Seitens der Reichsanstalt ist daher erneut zum Ausdruck gebracht worden, daß nachträglich vorgenommene Lohnherhöhungen auf die Zugehörigkeit des Arbeitslosen zu einer Lohnklasse nicht von Einfluß sein dürfen. Als Stichtag hätte für die Einstufung des Arbeitslosen auf Grund des vorerwähnten Gesetzesparagaphen der Tag der Arbeitslosmeldung zu gelten. Seine Zugehörigkeit zu der einzelnen Lohnklasse richtet sich eben nach dem Durchschnitt des Arbeitsentgelts, auf das der Arbeitslose während dreier Monate vor diesem Tage einen Rechts-

anspruch hat. Diese Auffassung dürfte auch dem Wesen der Sozialversicherung entsprechen. Würde man nachträglichen Vereinbarungen stattgeben, so würde mit großer Wahrscheinlichkeit eine Rechtsunsicherheit bewirkt werden. Hier hinzu kämen noch die Hemmnisse der praktischen Durchführung, unter anderem Nachherhebung von Restdifferenzbeiträgen und Unterstufungsnachzahlungen infolge hierdurch erzielter Einstufung in eine höhere Lohnklasse, so daß der Arbeitslose häufig nicht rechtzeitig in den Genuß seiner Arbeitslosenunterstützung gelangen könnte. Gewiß dürfte auch hieran der Arbeitslose mit seinen Angehörigen kein Interesse haben, denn gerade bei eingetretener Arbeitslosigkeit gilt auch „schnelle Hilfe als doppelte Hilfe“. Es kann daher die seitens der Reichsanstalt erneut dargelegte Rechtsauffassung hierin nur als gerecht und ferner zwecks schneller, praktischer Durchführung ebenfalls nur begrüßt werden. R. V.

Was gilt als „Gebrechen“ im Sinne der Sozialversicherung?

Waisenrente und Kinderzuschuß werden bekanntlich in der Invaliden-, Unfall- und Angestellten-Versicherung über das 15. Lebensjahr (in der Reichsversicherung über das 18. Lebensjahr) des Kindes hinaus gewährt, wenn es infolge körperlicher oder geistiger „Gebrechen“ außerstande ist, sich selbst zu erhalten. Da das Gesetz sich in keiner Weise darüber ausdrückt, was unter „Gebrechen“ (im Gegensatz zum Begriff der Krankheit) verstanden werden soll, so war die Auslegung des Begriffes der Gebrechlichkeit in der Rechtsprechung bisher sehr verschieden, je nach der sozialen Einstellung der rechtsprechenden Behörde.

In einer grundsätzlichen Entscheidung hat sich nun das Reichsversicherungsamt („Amtliche Nachrichten“ 1928, Heft 7, Nr. 3194) zu dem Begriff des Gebrechens geäußert und ausgesprochen, daß dieser Begriff im Sinne der Sozialgesetzgebung weiter zu fassen ist als im gewöhnlichen Sprachgebrauch, der als Gebrechen im allgemeinen nur dauernde, auffallende, entstellende körperliche Uebel gelten läßt, und daß es auch „Krankheiten“ geben kann, die sich zugleich als Gebrechen darstellen. Wörtlich heißt es in der Entscheidung:

„Es handelt sich . . . darum, die Grenzlinie zwischen Krankheit und Gebrechen zu ziehen und festzustellen, unter welchen begrifflichen Voraussetzungen eine Krankheit sich zugleich als ein Gebrechen darstellt. In dieser Beziehung wird man, dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend, sagen müssen, daß es sich beim Gebrechen um einen durch Dauer gekennzeichneten Zustand handeln muß; es braucht aber nicht, wie es der Sprachgebrauch sonst verlangt, gerade ein in sich abgeschlossener und nach außen deutlich in Erscheinung tretender Zustand zu sein. Um die Grenzlinie zu finden, die je nach Lage des Falles zu bestimmen sein mag, wird man, vom Zustand bei Vollendung des 15. Lebensjahres ausgehend, diesen nach seiner voraussichtlichen Dauer in der Zukunft zu betrachten haben, wobei die Dauer in der Vergangenheit eine wichtige Beweistatsache bilden kann. Eine auf einem von der Regel abweichenden körperlichen oder geistigen Zustand beruhende, bei Vollendung des 15. Lebensjahres zwar bestehende, in absehbarer Zeit aber wieder wegfallende Verhinderung des Kindes an entsprechender Erwerbstätigkeit kann einen Anspruch auf Waisenrente oder Kinderzuschuß nicht begründen. Es sind also von den Gebrechen diejenigen Krankheiten auszuschließen, deren Verlauf sich auf eine kürzere oder längere, jedenfalls aber im voraus absehbare Dauer beschränkt, also namentlich die sogenannten akuten Krankheiten . . . Hiernach gelangte der Senat dazu, das Gebrechen . . . als einen von der Regel abweichenden körperlichen oder geistigen Zustand, mit dessen Dauer für nicht absehbare Zeit zu rechnen ist, zu bestimmen.“

Arbeitsgerichtliches.

Im Lehrvertrag vorgesehene günstigere Entschädigungen rangieren vor den tariflichen Bestimmungen.

In Jetteburg war mit dem Lehrling F. und dem Unternehmer B. ein Lehrvertrag für die Zeit vom 15. Oktober 1925 bis 15. Oktober 1928 abgeschlossen. Auf Grund dieses Lehrvertrages war für den Lehrling im 1. Lehrjahr eine Entschädigung von 40 %, im 2. Lehrjahr von 60 % und im 3. Lehrjahr 80 % vom Gesellenlohn festgesetzt. Im letzten Jahr betrug der Gesellenlohn 1,11 M und ab 6. Juli 1928 1,16 M die Stunde, und aus diesem heraus wäre der Unternehmer verpflichtet gewesen, dem Lehrling einen Stundenlohn von 89 $\frac{1}{2}$ respektive 93 $\frac{1}{2}$ zu zahlen. Bezahlt wurden aber nur 80 $\frac{1}{2}$, und hinzu kam, daß der Lehrling es für notwendig fand, sich gewerkschaftlich zu organisieren. Aus letzterem Umstande heraus kam der Unternehmer zu der Ansicht, daß jetzt nur die tariflichen Bestimmungen über Lehrlingslöhne für den Lehrling in Frage kämen. Und ab 26. Juli zahlte der Lehrherr nur einen Stundenlohn von 52 $\frac{1}{2}$, der für Lehrlinge im 3. Lehrjahr im Vertragsgebiet Norden vorgesehen ist. Der Lehrling war mit dieser Maßnahme nicht einverstanden und die Organisationsleitung, die versucht hatte, schriftlich und mündlich mit dem Unternehmer B. zu verhandeln, hatte auch keinen Erfolg. Aus diesem Umstande mußte der Klageweg beschritten werden. Das angerufene Sonder-Innungsschiedsgericht tagte ergebnislos, hier wurde ebenfalls kein Spruch gefällt. Die Klage vor dem Arbeitsgericht in Harburg endete mit einem Vergleich, der wie folgt lautet:

„Der Beklagte zahlt auf die Klageforderung 84,35 M. Seinen weitergehenden Anspruch läßt der Kläger fallen. Der Beklagte verpflichtet sich ferner, den Kläger vom 26. Juli 1928 bis zum Ablauf des Tarifvertrages mit einem Stundenlohn von 93 $\frac{1}{2}$ zu entlohnen.“

Der Unternehmer ging erst dann auf einen Vergleich ein, nachdem der Vorsitzende des Arbeitsgerichts die notwendigen Rechtsbelehrungen gegeben hatte. Durch Reichsgerichtsurteil vom 14. März 1928 76/1927 ist ausgesprochen, daß die Bestimmungen über die Regelung der Lehrverhältnisse im Reichstarifvertrag für das Baugewerbe normativen Charakter haben. Die hierüber im Reichstarifvertrag enthaltene besondere Durchführungspflicht der

Arbeitgeberverbände bezüglich des Inhalts der neu abzuschließenden Lehrverträge bedeutet nicht, daß die bereits früher abgeschlossenen Lehrverträge von der tariflichen Regelung ausgeschlossen sein sollen. Aus der letzteren Entscheidung heraus hatte die Zwangsinnung Löstedt ihren Mitgliedern mitgeteilt, daß die früheren Lehrverträge in punkto Entlohnung aufgehoben und daß nur noch der Tarifvertrag maßgebend sei. Die Innung hatte aber vergessen zu sagen, daß der Lehrvertrag im Baugewerbe ein Arbeitsvertrag sei, und daß bei dieser Lehrlingsentschädigung § 1 der Tarifvertragsordnung in Frage käme. Die Tarifvertragsordnung sagt im § 1, daß abweichende Bestimmungen, soweit sie eine Verringerung der Arbeitsbedingungen zugunsten des Arbeitnehmers enthalten, Gültigkeit behalten. Der Vorsitzende des Arbeitsgerichts sprach offen seine Ansicht dahin aus, daß bei einem Urteilspruch der vorstehenden Standpunkt vertreten würde und den Unternehmer zu verurteilen hätte. Weil es aber eine reine Rechtsfrage sei, würde er aber die Berufungsfähigkeit zulassen.

Veranstaltungsanzeiger.

Donnerstag, den 30. August:

Brandenburg a. d. H.: Abends 7 $\frac{1}{2}$ Uhr im Volkshaus.

Freitag, den 31. August:

Coburg: Nach Feierabend im Volkshaus. — Essen: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus, Kastanienallee 95, Obere Stadt. — Kumbach: Nach Feierabend bei Herold, Obere Stadt. — Merseburg: Abends von 6 bis 8 Uhr in Leuna „Zum heitren Blick“. — Ratzenow: Nachmittags 5 $\frac{1}{2}$ Uhr im Gewerkschaftshaus, Or. Hagenstraße.

Sonntag, den 1. September:

Deffau: Gleich nach Feierabend im „Tivoli“. — Essen-West: Abends 7 Uhr in Altendorf „Garthe“, Helmholzstr. 49.

Sonntag, den 2. September:

Barmen-Eberfeld: Vormittags 10 Uhr im Gewerkschaftshaus. — Braunschweig-Meine: Vormittags 9 Uhr in Meine beim Gastwirt Wille (Zellberg). — Call: Vormittags 11 Uhr im Verbandslokal „Hotel Roland“. — Cästrin: Bei Milk, Plantagenstraße 58. — Deusch-Krone: Nachmittags 2 Uhr bei Graeber, Trift. — Diekhufen: Nachmittags 4 Uhr bei Bartels, Marne, Mittelstraße. — Eisleben: Vormittags 10 Uhr im Volkshaus. — Gelsenkirchen, Bezirk Westerholt: Morgens 10 Uhr bei Kruse, Auf dem Berg. — Heilbrunn: Vormittags 10 Uhr bei Wendelin, Am Bahnhof. — Jarmen: Nachmittags 2 Uhr im Bahnhofshotel Kniepeke. — Kumbach: Mittags 2 Uhr bei Herold, Obere Stadt. — Kengerich: Vormittags 10 Uhr bei Friedrich Brunzmann, Am Bahnhof. — Münster i. W.: Vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr im Restaurant Theodor Nolte, Krummer Timpen 36/37. — Neubekum: Vormittags 10 Uhr bei Hüttmann, Scharfen Eck. — Neuwied: Vormittags 10 Uhr bei Jean Wirtz, Marktstraße. — Polzin: Vormittags 9 Uhr bei Paul Holz. — Regensburg: Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr im Volkshaus („Paradiesgarten“). — Ribnitz: Nachmittags 2 Uhr im Gewerkschaftshaus. — Schwarzenbach b. S.: „Gasthof zur Neustadt“. — Solingen: Vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr bei Wwe. Kirchner, Hochstraße 27. — Swinemünde: Nachmittags 3 Uhr Mitgliederversammlung. — Trebnitz i. Schl.: Vormittags 9 Uhr bei Triebe, Langestraße. — Würzburg: Vormittags 10 Uhr im Gewerkschaftshaus, Augustinerstraße 6.

Sterbetafel.

Berlin. Am 7. August starb unser Mitglied, der Kamerad Oskar Moseck, Bezirk 13, im Alter von 47 Jahren an den Folgen eines Unfalles. — Am 8. August starb unser Mitglied, der Kamerad Karl Kaufmann, Bezirk 10, im Alter von 74 Jahren an Schlaganfall.

Freiburg i. Bd. Am 6. August starb unser früher langjähriges Vorstandsmitglied, der Kamerad Johann Bohrer im Alter von 68 Jahren.

Freyhan. Am 30. Juli starb unser Mitglied, der Kamerad Karl Hübner im Alter von 66 Jahren an Halsleiden.

Gerswalde. (Ostpr.) Am 22. Juli starb unser Kamerad Hermann Schönteich im Alter von 23 Jahren an den Folgen eines Motorrad-Unfalles.

Laskowik. Am 10. Juli fand unser Kamerad Fritz Trochs im Alter von 22 Jahren seinen Tod durch Ertrinken beim Baden in der Oder.

München. Am 11. August starb unser Kamerad Xaver Freiling, Bezirk 36 (Moosach) im Alter von 54 Jahren infolge eines Unfalles. — Am 10. August starb unser Kamerad Johann Ketzler, Bezirk 7 (Neubausen) im Alter von 64 Jahren infolge einer Herzlähmung.

Ehre ihrem Andenken!

Zahlstelle Jena.

Den reisenden Kameraden zur Kenntnis, daß bis auf weiteres keine Lokalunterstützung mehr gezahlt werden kann. [3,75 M] Der Vorstand.

Hermann Hennede, Zimmerer, geboren am 7. Mai 1876 zu Schönebeck/Elbe, ausgewandert am 30. Mai 1928 aus Zürich, sende deine Adresse an die Zahlstelle Magdeburg Scharnstr. 1, 1. Treppe. Kameraden, die seine Adresse kennen, werden gebeten, diese nach hier zu melden. [4,50 M]

Zahlstelle Hof a. S.

Den reisenden Kameraden diene hiermit zur Kenntnis, daß Lokalunterstützung nicht mehr ausbezahlt wird. Die Verwaltung der Zahlstelle liegt zur Zeit in den Händen der Kameraden: Karl Weller, Leirichstraße 3, II. Vorständer; Johann Waldmann, Neuhoferstr. 20, II. Kassierer. [4,50 M]